
Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse

Bebauungsplan „Am Hirschbach“

in Neuenstein - Kleinhirschbach



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Lage im Raum	3
1.2	Planung	4
1.3	Derzeitige Nutzungen	4
2.	ARTENSCHUTZRECHT	6
3.	POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE HABITATE IM PLANGEBIET	7
3.1	Acker	7
3.2	Straße	7
3.3	Hirschbach und bachbegleitender Gehölzsaum	7
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	8

1. Einleitung

Die Stadt Neuenstein plant mit dem Bebauungsplan „Am Hirschbach“ in Kleinhirschbach die rechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohnbaugebiet zu schaffen.

Im Rahmen des planungsrechtlichen Verfahrens ist auch das Europäische Artenschutzrecht abzuhandeln. Dies erfolgt in Form einer Habitatpotenzialanalyse.

1.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Neuenstein - Kleinhirschbach und umfasst v.a. das Flurstück 238 sowie einen kleinen Teil der Straße „Am Seitenrain“.

Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet B-Plan „Am Hirschbach“ in Neuenstein-Kleinhirschbach (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



1.2 Planung

Die Planung sieht lediglich 4 Bauplätze im Norden des Plangebiets vor.

Im Süden befindet sich die Überschwemmungsfläche HQ_{extrem}, die nicht überbaubar ist.

Abb. 2:
Städtebaulicher Entwurf (KÄSER INGENIEURE; 2020)



1.3 Derzeitige Nutzungen

Der größte Teil des Plangebiets wird derzeit als Acker genutzt.

Bei der Ortsbesichtigung am 17.5.2020 war der gesäte Mais gerade einmal ca. 15 cm hoch.

Im Norden ist die Straße „Am Seltenrain“ noch Teil des Plangebiets.

Im Süden wird dieses durch den Hirschbach begrenzt.

Der bachbegleitende Gehölzsaum weist im Bereich des Plangebiets eine Lücke auf.

Abb. 3:

Blick über das Plangebiet von Norden mit Straße, Maisacker und Hirschbach - z.T. mit bachbegleitendem Gehölzsaum - in der Bildmitte



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Potentiell artenschutzrechtlich relevante Habitate im Plangebiet

3.1 Acker

Ackerflächen sind oft geeignete Bruthabitate für Bodenbrüter wie Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Beide Vogelarten sind auf freie offene Landschaften angewiesen und meiden vertikale Hindernisse wie Bebauung oder Gehölzstreifen.

Beides ist im Plangebiet vorhanden (Gehölzsaum am Hirschbach, östlicher Ortsrand von Kleinhirschbach).

Werden nur 50 m Abstand zu solchen Hindernissen angenommen, in denen die Bodenbrüter nicht brüten, ist der größte Teil des Plangebiets als ungeeignet zur Brut von Bodenbrütern anzusehen.

Hinzu kommt die ungünstige Topografie des Geländes, das deutlich von Nord nach Süd abfällt, wodurch es zu einer weiteren Horizonteinengung kommt.

Bei einer Kartierung wurde die Feldlerche auch nicht festgestellt, da das Areal nicht geeignet ist. Die Art kommt wesentlich weiter südlich (jenseits des Hirschbachs), allerdings in Hörweite, vor (QUETZ; 2020, Vorabinfo per mail)

3.2 Straße

Die Straße „Am Seltenrain“ hat keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3 Hirschbach und bachbegleitender Gehölzsaum

Der Hirschbach mit seinem Gehölzsaum liegt weitgehend außerhalb des Planbereichs.

Auswirkungen auf Artengruppen wie Fische, Muscheln oder Krebse sind nicht zu erwarten.

Der Gehölzsaum bietet sicher Nistmöglichkeiten für verschiedene Brutvogelarten und ev. auch Quartiere und Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten.

In diese Strukturen wird jedoch nicht eingegriffen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Gleiches gilt für eine eventuelle Leitfunktion des Gehölzsaums für Fledermäuse. Durch die breite Grünfläche sind auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind keine Nistmöglichkeiten für Brutvögel vorhanden. Für Bodenbrüter ist das Plangebiet nicht geeignet.

Andere artenschutzrechtlich relevante Tierarten wie bspw. Reptilien finden ebenfalls keine geeigneten Strukturen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestand ist nicht zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestand ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Weitere vertiefte Untersuchungen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.